

# Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Theißen  
in die

**Stadt Zeitz**



# Gebietsänderungsvertrag

---

## Präambel

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Theißen und der Stadt Zeitz wurde im Geiste der kooperativen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens erarbeitet. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Regelung dieses Vertrages vollinhaltlich zu realisieren und auch zukünftig die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft Theißen zu gewährleisten.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der

**Gemeinde Theißen** am: 18.06.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Theißen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Zeitz eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Theißen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Zeitz hat mit Beschluss vom **24.06.2009** der Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Theißen und die aufnehmende Stadt Zeitz folgenden Vertrag.

## § 1

### **Eingemeindung**

Die Gemeinde Theißen wird zum **01.01.2010** in die Stadt Zeitz eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Theißen aufgelöst.

# Gebietsänderungsvertrag

---

## § 2

### Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Theißen ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Zeitz - Ortsteil der aufnehmenden Stadt Zeitz. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für das Ortseingangsschild wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Zeitz“ und darunter die Worte „Burgenlandkreis“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann ihr bisheriges Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

## § 3

### Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Zeitz die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Theißen an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Zeitz über.
- (3) Die aufzunehmende Gemeinde Theißen ist Mitglied im Abwasserzweckverband Maibachtal. Die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen und Verpflichtungen sind gesondert zu vereinbaren.  
Dies betrifft auch den Personalübergang im Falle der Auflösung des AZV Maibachtal.

## **Gebietsänderungsvertrag**

---

### **§ 4**

#### **Personalübergang**

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Theißen richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Dem Oberbürgermeister der Stadt Zeitz wird empfohlen, sich auch zukünftig für den Einsatz von drei Gemeindearbeitern im Ortsteil Theißen einzusetzen.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Theißen wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Zeitz vornehmen.

### **§ 5**

#### **Einwohner und Bürger**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Theißen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Zeitz angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Theißen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Zeitz.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Zeitz stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

# Gebietsänderungsvertrag

---

## § 6

### Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Theißen wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Zeitz. Die Ortschaft trägt den Namen des jeweiligen Ortsteils.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Theißen wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die Ortschaft Theißen 9 Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Zeitz aufgenommen. Zukünftig wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister sowie zwei Stellvertreter.

- (4) Der derzeitige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Theißen wird gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 2 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Zeitz zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin.

Der Ortschaftsrat hat das Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen. Dazu gehören beispielsweise Vorschläge für Aufgabenstellungen in Vorbereitung für Maßnahmen des geförderten Arbeitsmarktes.

Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

## Gebietsänderungsvertrag

---

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
  2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
  3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen;
  4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
  5. die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft;
  6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben in der Ortschaft auf der Grundlage des § 36 des Baugesetzbuches i.d. derzeitig gültigen Fassung.
- (6) Die aufnehmende Stadt Zeitz überträgt gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen; soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
  2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
  3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens;

## Gebietsänderungsvertrag

---

4. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen;
5. die Pflege vorhandener Partnerschaften;
6. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen
7. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Veräußerung von beweglichem Vermögen

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben werden die dafür erforderlichen finanziellen Mittel jährlich neu, entsprechend der Haushaltslage der Stadt Zeitz, in den Haushaltsplan eingestellt.

- (7) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Zeitz ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA, die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen:
- bis höchstens 50.000,00 € pro Vertrag, welcher die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betrifft;
  - bis 100.000,00 € über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

- (8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Zeitz eingefügt.

## **Gebietsänderungsvertrag**

---

### **§ 7**

#### **Mitwirkung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Dem Ortsbürgermeister werden im ersten Jahr nach der Eingemeindung Verfügungsmittel in Höhe von 2.000,00 € zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Verfügungsmittel in den darauffolgenden Jahren obliegt dem Stadtrat im Zuge der Entscheidung über die jeweilige Haushaltssatzung und demnach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es wird empfohlen auch in den folgenden Jahren dem Ortsbürgermeister Verfügungsmittel in Höhe von 2.000,00 € bereitzustellen.

### **§ 8**

#### **Entwicklung der Ortschaft**

- (1) Die aufnehmende Stadt Zeitz verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Theißen als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde wird die aufnehmende Stadt Zeitz den Ortschaftsrat unabhängig von den im § 6 Abs. 6 benannten Haushaltsmitteln im ersten Jahr nach erfolgter Eingemeindung einen Betrag von 20.000 EUR zum Zwecke der Förderung des Gemeinschaftslebens und des

## Gebietsänderungsvertrag

---

Brauchtums in der Ortschaft bereitstellen. Im Übrigen gilt § 7 (4) Satz 2 bis 4 entsprechend.

Es wird empfohlen, dass der Betrag in den folgenden Jahren proportional zu den Gewerbesteuerereinnahmen steigt.

- (2) Die aufnehmende Stadt Zeitz realisiert die Investitionen der **Anlage 2a**. Die in der Anlage 2b aufgeführten Investitionen sollen entsprechend der festgelegten Rangfolge vorrangig durch die Stadt Zeitz realisiert werden. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der **Anlage 2b** genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen
- (3) Die Stadt Zeitz wird den Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Einrichtungen auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen, Beschlüsse u.ä. im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten:
- Kindertagesstätte Theißen, Feldstr. 6 und Außenstelle Nonnewitz, Hauptstr. 16
  - Gemeindezentrum in der Schulstraße 9, bestehend aus:
    - Gemeindeamt
    - Bürgerraum
    - Heimatstube
    - Bibliothek
    - Räumlichkeiten des Abwasserzweckverbandes Maibachtal sowie des Feuerwehrvereins Theißen 1888 e.V.
  - Versammlungsraum auf dem Gelände der ehemaligen Schule Theißen, Kurze Straße
  - Jugendclub Theißen, Nordstr. 4d
  - Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrgerätehaus) Theißen, Friedensstraße 7
  - Stadion der Bergarbeiter mit Sportlerheim Theißen, Hohenmölsener Straße
  - Sportplatz Theißen, Nordstraße
  - Kegelbahn Theißen, Hohenmölsener Str. 1
  - Schulsporthalle Theißen, Kurze Straße
  - Schützenhaus Theißen, Nordstraße 4c
  - Übungsgelände für Hundesport an der Wochenendsiedlung 397 e.V.
  - Freibad Theißen, Kirchweg

## Gebietsänderungsvertrag

---

Die Stadt Zeitz verpflichtet sich den Badebetrieb durchgängig während der Saison ohne Schließtage zu gewährleisten.

Weiterhin verpflichtet sich die Stadt Zeitz, die begonnene Baumaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus mit Saalanbau“ in Theißen, Weißenfelser Straße 2, als öffentliche Einrichtung fertigzustellen.

(4) In der einzugliedernden Gemeinde sind folgende Vereine und Gruppierungen tätig:

- Sportverein Eintracht 91 Theißen e.V.
  - FC Eintracht 91 Theißen
  - Turn- und Gymnastikclub
  - Kegelclub
  - Leichtathletikclub
- Blue White Sisters e.V.
- Schützenverein Maibachtal e.V.
- Brieftaubenzüchterverein 09635 Theißen „Gut Flug“
- Verein für Deutsche Schäferhunde e.V.; Ortsgruppe Theißen
- Kreisangelverband Weiße Elster, Ortsgruppe Theißen
- Heimatverein Theißen e.V.
- Gesangverein Theißen e.V.
- Gartenverein Theißen e.V.
- Gartenverein Immergrün e.V.
- Gartenverein Fortschritt e.V.
- Kleingartenverein Wochenendsiedlung 397 e.V.
- Feuerwehrverein Theißen 1888 e.V.
- Gruppierung „Aktuelle Stunde“
- Gruppierung Vorruehändler
- Gruppierung Seniorenclub

Die Stadt Zeitz fördert diese Vereine und Gruppierungen in dem vor der Eingemeindung üblichen Umfang. Sie haben auch zukünftig die Möglichkeit, die kommunalen Einrichtungen in der einzugliedernden Gemeinde Theißen auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen, Beschlüsse u.ä. im Rahmen der Leistungsfähigkeit kostenlos zu nutzen.

## **Gebietsänderungsvertrag**

---

- (5) Diese Verpflichtungen der Stadt Zeitz entfallen ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

Wesentliche Veränderungen oder Schließungen dieser kommunalen Einrichtungen können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates, die in Form einer Beschlussfassung durchgeführt wird, erfolgen. Gleiches trifft auch für den Verkauf dieser Immobilien zu.

- (6) Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem derzeitig genehmigten Schulentwicklungsplan des Burgenlandkreises.

Schulstandorte befinden sich in

- der Gemeinde Nonnewitz für die Grundschule
- der Gemeinde Droyßig für die Sekundarschule

Im Zuge der Eingemeindung nach Zeitz besteht die Absicht, die Schüler der aufzunehmenden Gemeinde Theißen ab dem Schuljahr 2009/2010 nach der 4. Klasse in die Sekundarschule „Am Schwanenteich“ in der Stadt Zeitz zu beschulen. Ein entsprechender Antrag an den Burgenlandkreis zum neu zu beschließenden Schulentwicklungsplan ab 2009/2010 wird eingereicht.

- (7) Das Gebäude der ehemaligen Sekundarschule Theißen ist derzeit leerstehend. Vorrangig soll das Gebäude der Medizinischen Berufsakademie Naumburg (MBA) zur Nutzung zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Sekundarschule in freier Trägerschaft mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Sollte dieses Projekt scheitern, dann unterstützt die Stadt Zeitz die aufzunehmende Gemeinde Theißen für diese Immobilie eine geeignete Nutzung zu finden.

### **§ 9**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für den übergeleiteten ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf seiner Amtszeit (längstens jedoch bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung) in die Entschädigungssatzung der Stadt Zeitz aufzunehmen.

## Gebietsänderungsvertrag

---

- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte sowie des Ortsbürgermeisters nach Ablauf seiner Amtszeit sind im Sinne des Absatzes 1 neu, auf der Grundlage des zurzeit gültigen Runderlasses des Ministerium des Inneren des Landes Sachsen - Anhalt vom 17.12.2008 (MBI. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008), festzulegen.

### § 10

#### Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Theißen gemäß **Anlage 3** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis längstens zum 31.12.2015 weiter.  
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Zeitz auch für die Ortschaft Theißen in Kraft.  
Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Theißen gemäß **Anlage 3** im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Theißen nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Zeitz nach entsprechender Verkündung.
- (3) Die aufnehmende Stadt Zeitz verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung
- Bebauungsplan Nr. 1 SO Globus „Am Granaer Weg“
  - Bebauungsplan Nr. 3 Radeland
  - Bebauungsplan Nr. 5 WA „Am Sandberg“
  - Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden,
- der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## Gebietsänderungsvertrag

---

### § 11

#### Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Theißen bleibt bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Theißen wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

### § 12

#### Steuersätze

Bis zum 31.12.2020 werden die in der eingemeindeten Gemeinde Theißen im Haushaltsjahr 2010 geltenden Steuerhebesätze beibehalten:

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Theißen	276	333	325

### §13

#### Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Zeitz führt die bereits begonnenen und im Haushaltsplan 2010 veranschlagten Maßnahmen (**Anlage 4**) der eingemeindeten Gemeinde Theißen weiter und beendet diese ordnungsgemäß.
- (2) Die aufnehmende Stadt Zeitz darf bei den in der **Anlage 5** zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

## **Gebietsänderungsvertrag**

---

- (3) Die aufnehmende Stadt Zeitz verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der aufnehmenden Gemeinde Theißen vorhandenen Mittel, abzüglich der zu bildenden Pflichtrücklage sowie 50 % der aus dem Verkauf des ehemaligen Gemeindevermögens erlangten Erlöse sowie Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen, die bis zum Tage der Eingemeindung abgeschlossen sind, für zweckgebundene Baumaßnahmen in der Ortschaft Theißen einzusetzen. Diese Verpflichtung gilt bis zum 31.12.2015.

### **§ 14**

#### **Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der aufnehmenden Stadt Zeitz obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Theißen besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Zeitz fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Theißen wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner jeweiligen Amtszeit.

### **§ 15**

#### **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

## Gebietsänderungsvertrag

- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

### § 16

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

### § 17

#### Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Burgenlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Burgenlandkreises

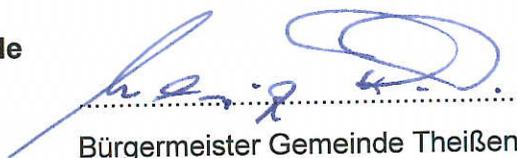
- Mitteldeutsche Zeitung / Zeitzer Zeitung
- Mitteldeutsche Zeitung / Weißenfelder Zeitung
- Naumburger Tageblatt / Mitteldeutsche Zeitung sowie in der
- Mitteldeutschen Zeitung / Naumburger Tageblatt Nebra

zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am **01.01.2010** in Kraft.

Zeitz, den 24.06.2009

**Einzugemeindende Gemeinde**



Bürgermeister Gemeinde Theißen  
Heinz Borde



**Aufnehmende Stadt**



Oberbürgermeister Stadt Zeitz  
Dr. Volkmar Kunze



**Aufstellung über die Mitgliedschaft der Gemeinde Theißen in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie vorhandene Verträge und Kapitalbeteiligungen**

---

- Abwasserzweckverband Maibachtal, Hauptstr. 1, 06727 Theißen
- Unterhaltungsverband „Weiße Elster“, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig
- Trinkwasserzweckverband Landregion Zeitz
- Planungsverband Zeitz und umgebende Gemeinden. Altmarkt 1, 06712 Zeitz
- Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen–Anhalt e. V., Merseburger Str. 97, 06112 Halle / Saale
- Kommunalen Versorgungsverband Sachsen–Anhalt, Zusatzversorgungskasse, Carl–Miller–Str. 7, 39112 Magdeburg
- Unfallkasse Sachsen–Anhalt, 39258 Zerbst
- Feuerwehr–Unfallkasse Sachsen–Anhalt, Carl–Miller–Str. 7, 39112 Magdeburg
- Kommunalen Schadensausgleich, 13048 Berlin
- Ostdeutsche Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit a. G., Konrad–Wolf–Str. 91/92, 13055 Berlin
- Städte- und Gemeindebund Sachsen–Anhalt, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
- Verträge zur Gebäude– und Inventarversicherung mit der Öffentlichen Versicherung Sachsen–Anhalt (ÖSA)
- Mitteldeutscher Umwelt – und Technikpark e. V. (MUT e. V.) Altmarkt 1 , 06712 Zeitz
- Feuerwehrverband des Burgenlandkreises e. V., Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg
- Wartungsvertrag für Feuerlöscher mit der Firma Brandschutz W. Gaudig, Am Galgenberg 1 a, 06628 Bad Kösen
- Vertrag über die Durchführung von Leistungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit (Wahrnehmung der Aufgaben der Fachkräfte für die Arbeitssicherheit) durch die Firma GSB Security – Gesellschaft für Sicherheitsdienste Bayreuth mbH – Gravenreutherstr. 2 95445 Bayreuth
- Vertrag zur Überprüfung von Kinderspielplätzen und der Abnahme von Kinderspielgeräten durch die Firma GSB Security – Gesellschaft für Sicherheitsdienste Bayreuth mbH – Gravenreutherstr. 2 95445 Bayreuth
- Leistungsvereinbarung zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen zwischen AMD TÜV – Arbeitsmedizinischen Dienste GmbH, Neue Str. 27, 07548 Gera und der Gemeinde Theißen

- 
- Vertrag über Dienstleistungen der Glas- und Gebäudereinigung durch die Firma GSB Security – Gesellschaft für Sicherheitsdienste Bayreuth mbH – Gravenreutherstr. 2 95445 Bayreuth
    - Feuerwehrgebäude, Friedensstr. 7 in Theißen*
    - ehemaliges Gemeindeamt, Hauptstr. 1 in Theißen*
  
  - Verträge mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Bezirksdirektion Dresden, Zittauer Str. 31, 01099 Dresden
    - Freibad Theißen, Kirchweg*
    - Jugendclub Theißen, Nordstr. 4d*
    - Seniorenclub Theißen, Schulstr. 9*
  
  - Gebühreneinzugszentrale der öffentlich- rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ)
    - Kindertagesstätte Theißen, Feldstr. 6 – Gebührenbefreiung*
    - Freibad Theißen, Kirchweg – jährlich von Mai bis August*
    - Jugendclub Theißen, Nordstr. 4d – Gebührenbefreiung*
    - Bürgerraum / Seniorenclub Theißen, Schulstr. 9*
    - Feuerwehr*
  
  - Treuhandvertrag zur Sicherung der Deckung der Kosten für den Weiterbetrieb und die Unterhaltung der Pumpstation zur Wasserhaltung am Tagebaurestloch Streckau zwischen der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt und der Gemeinde Theißen
  
  - Architektenvertrag zwischen der Gemeinde Theißen und der Projektierungs GmbH Forkel & Wahren, Ernst-Thälmann-Straße 6, 06667 Weißenfels über die Leistungsphasen 1-4 für das Gebäude Weißenfelser Str. 2 und Saalanbau vom 28.09.2001 / 12.11.2001 für die Gebäudeplanung, Freianlagen, Tragwerksplanung und Fachplanung
    - (Teilkündigung vom 02.04.2009 für den Teilabschnitt „Saalanbau“)*
  
  - Architektenvertrag der Verwaltungsgemeinschaft Zeitzer Land handelnd für die Mitgliedsgemeinde Theißen und der Projektierungs GmbH Forkel & Wahren, Ernst-Thälmann-Straße 6, 06667 Weißenfels über die Leistungsphasen 5-9 für das Gebäude Weißenfelser Str. 2 und Saalanbau vom 13.12.2005 / 09.08.2006 für die Gebäudeplanung, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung und Freianlagen
    - (Teilkündigung vom 02.04.2009 für den Teilabschnitt „Saalanbau“)*
  
  - Architektenvertrag mit dem Projektionsbüro M. Lukasek, Weißenfelser Str. 11, 06727 Theißen für Gebäude, Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung, Ingenieurvertrag Tragwerksplanung für das Bauvorhaben „Neubau eines Saalgebäudes“ am Dorfgemeinschaftshaus, Weißenfelser-Str. 2 vom 02.04.2009

- Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Theißen mit dem Sportverein SV Eintracht 91 Theißen e. V,
- Stromkonzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Theißen und der *envia* Mitteldeutsche Energie AG, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle
- Konzessionsvertrag zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH und der Gemeinde Theißen sowie dem Trinkwasserzweckverband Landregion Zeitz
- Gas-Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Theißen und der Stadtwerke Zeitz GmbH
- Vertrag über die Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zwischen der Wohnbau Theißen e. G. und der Gemeinde Theißen (Darlehensvertrag) für das Grundstück Nordstraße 2 – 4
  - Gemarkung:* Theißen
  - Flur:* 2
  - Flurstück:* 87/14
  - Darlehenshöhe:* 85.298,81 DM
  - Tilgungsrate:* 1/10 des Darlehensbetrages jährlich, beginnend ab 2003
- Vertrag über die Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zwischen der Wohnbau Theißen e. G. und der Gemeinde Theißen (Darlehensvertrag) für das Grundstück Nordstraße 8 – 10
  - Gemarkung:* Theißen
  - Flur:* 2
  - Flurstück:* 87/9
  - Darlehenshöhe:* 100.000,00 DM
  - Tilgungsrate:* 1/10 des Darlehensbetrages jährlich, beginnend ab 2003
- Gesellschaftsanteile bei:
  - Kommunalwirtschaft Sachsen – Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs – KG (KOWISA)
  - Höhe der Beteiligung = 0,01864 % = 112 Aktien;
  - 107 Stimmen
  - Trinkwasserzweckverband Landregion Zeitz
  - Höhe der Beteiligung = 69,02 €

**Übersicht über geplante Investitionen in der einzugliedernden Gemeinde Theißen, im  
Zeitraum 2011 – 2015**

---

**Anlage 2a (Investitionen, die durch die Stadt Zeitz realisiert werden)**

- Grundhafter Ausbau und Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bergstraße. Die Vorgaben des Denkmalschutzes sind bei der Baumaßnahme zu beachten. Die Straßenbaumaßnahme soll jedoch nur erfolgen, wenn im Rahmen der Dorfsanierung Fördermittel bereitgestellt werden.
- Fertigstellung der Baumaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus mit Saalanbau“ in der Weißenfelser Straße

**Anlage 2b (Investitionen, die vorrangig durch die Stadt Zeitz realisiert werden)**

- Grundhafter Ausbau der Kurzen Straße
- Erneuerung der Grundstückseinfahrten einschließlich Entwässerung in der Hohenmölsener Straße, rechtsseitig in Richtung Hohenmölsen

## Weitergeltendes Ortsrecht der Gemeinde Theißen bis 31.12.2015

Anlage 3 zu § 10 Abs. 1

Satzung	Beschluss	Änderungen			
		1	2	3	4
Satzung über die Benutzung der Bibliothek	22.02.2001				
Satzung über die Benutzung des Freibades	29.03.2001	Euro- Satzung 30.11.2001			
Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades	29.03.2001	25.04.2002	24.04.2003	30.04.2009	
Satzung zur Benutzung der Kegelbahn	29.02.1996				
Gebührensatzung für die Benutzung der Kegelbahn	27.07.2000	Euro- Satzung 30.11.2001			
Hundsteuersatzung	30.11.2001				
Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßen- ausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Theißen	29.03.2007	14.12.2007			
Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels	31.05.2007				
Vergnügungssteuersatzung	29.04.1993	Euro- Satzung 30.11.2001			
Satzung über den Wochenmarkt	29.04.1999	Euro- Satzung 30.11.2001			
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte	22.05.2003	28.06.2007			
Erschließungsbeitragsatzung	25.11.1993				
Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Theißen	19.10.2000	Euro- Satzung 30.11.2001			
Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht	24.10.1995	12.11.1998	Euro- Satzung 30.11.2001		
Benutzungsordnung für die Turnhalle	26.04.2007				
Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Theißen	25.03.1999	Euro- Satzung 30.11.2001			

**Übersicht über begonnene und im Haushaltsplan 2011 in der einzugliedernden  
Gemeinde Theißen veranschlagte Maßnahmen**

---

Die konkreten Haushaltsansätze ergeben sich aus der Haushaltsplanung 2010, die Haushaltsausgabereste aus der jeweiligen Jahresrechnung.

**Rücklagen und Haushaltsmittel**

---

Die Rücklagen und Haushaltsmittel, einschließlich Ausgabereste, deren Zweckbindung durch die Stadt Zeitz nicht verändert werden darf, werden im Haushaltsjahr 2010 bzw. mit der abgeschlossenen Jahresrechnung 2010 festgeschrieben.